



Grant Agreement (Studium) für Erasmus+ Hochschulbildung:

Technische Hochschule Mittelhessen University of Applied Sciences D GIESSEN02

Anschrift: Wiesenstraße 14, 3590 Gießen, Germany

nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Helena Fonseca / Stefanie Müller-Eibich, EU Studierenden Mobilität, International Office und

Herr/Frau (Nachname, Vorname): _____,

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____ Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Festnetztelefon: _____ / _____ Mobiltelefon: _____

THM E-Mail: _____

Geschlecht: O M / O W Studienjahr: 2020 /2021

Studienphase: O Bachelor / O Master / O Promotion / O Kurzstudiengang (ankreuzen)

Gasthochschule (ERASMUS-Code): _____

Fachrichtung: (Studiengang/angestrebter Abschluss der THM): _____

Code [ISCED-F-Code]: _____

Anzahl der abgeschlossenen HochschulstudienJAHRE bei Ausreise: _____

Teilnehmer/in erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU
 Zero Grant mit Erasmus+-Förderung der EU
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit
 Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+-Förderung der EU

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:
 Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
 Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

<p>Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt werden soll (Achtung: gut lesbare Druckschrift verwenden!):</p> <p>Kontoinhaber/in (falls nicht Teilnehmer/in): _____</p> <p>Name der Bank: _____</p> <p>BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: _____</p> <p>IBAN: _____</p>

nachfolgend „der Teilnehmer /die Teilnehmerin“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

- Anhang I Learning Agreement for studies
- Anhang II Allgemeine Bedingungen
- Anhang III Erasmus-Studierendencharta

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die THM gewährt dem Teilnehmer / der Teilnehmerin Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für: Studium im Rahmen des Programms Erasmus+. Die finanzielle Förderung der physischen Mobilität wird unter Vorbehalt der Durchführbarkeit zugesagt.
- 1.2 Der Teilnehmer / die Teilnehmerin nimmt die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3 genannten Betrags an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am 01.08.2020 (Beginn des Aufenthalts an der Gasthochschule) und endet spätestens am 31.07.2021 (Ende des akademischen Aufenthalts an der Gasthochschule). Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer / die Teilnehmerin an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer / die Teilnehmerin an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. (Daten siehe letter of acceptance der Gasthochschule)
- 2.3 Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die bestätigte Aufenthaltsdauer **vor Ort an der Gasthochschule** (sei es reine Online-Teilnahme oder auch Präsenzveranstaltungen), durch Confirmation of Stay nachgewiesen.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen **spätestens einen Monat vor** dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten, hier: Confirmation of Arrival, Confirmation of Stay/ Departure, unterteilt in physischen und virtuellen Mobilitätszeitraum (online vs. Face-to-face bzw. blended learning).

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt je Fördermonat
 - 330 € / 11 € je Tag bei unvollständigen Monaten für Ländergruppe 3 (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Mazedonien (EJRM), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn)
 - 390 € /13 € je Tag bei unvollständigen Monaten für Ländergruppe 2 (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern.)
 - 450 € /15 € je Tag bei unvollständigen Monaten für Ländergruppe 1 (Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich)
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.

- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer / Teilnehmerinnen mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmer/-in von diesem/dieser zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmer/-in die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin erhaltenen Zuschuss zurückzahlen, außer es wurden andere Vereinbarungen mit der Entsendeeinrichtung getroffen. Wenn der/die Teilnehmer/-in aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er/sie dazu berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erhält eine Vorfinanzierung in Höhe von 80% des in Artikel 3 genannten Betrags pro Semester bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
- innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
 - zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase **vor Ort an der Gasthochschule** (bei Eingang der Ankunftsbestätigung durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin)
- Legt der Teilnehmer / die Teilnehmerin die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer / die Teilnehmerin muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.
- 5.2 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin bestätigt hiermit, dass er / sie ausreichenden **Krankenversicherungsschutz** abgeschlossen hat
 Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin: _____
 Versicherungsunternehmen: _____
 Versicherungsnummer: _____
 Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers/der Teilnehmerin bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.
- 5.3 Der/die Teilnehmer/in bestätigt hiermit, dass ein **Haftpflicht-Versicherungsschutz** besteht.

Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin: _____

Versicherungsunternehmen: _____

Versicherungsnummer: _____

Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer / die Teilnehmerin während des Auslandsaufenthaltes bei Dritten verursacht.

- 5.4 Der/ Die Teilnehmer/in bestätigt hiermit, dass **Unfallversicherungsschutz** bezogen auf die Tätigkeiten des Teilnehmers besteht, der mindestens Schäden zulasten des Teilnehmers am Studienplatz abdeckt.

Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin: _____

Versicherungsunternehmen: _____

Versicherungsnummer: _____

ARTIKEL 6 – SPRACHLICHE VORBEREITUNG ONLINE

- 6.1 Ist Bulgarisch, Dänisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit, jedoch nicht für Muttersprachler/innen) die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache **muss** der Teilnehmer/ die Teilnehmerin vor und nach der Mobilitätsphase **einen OLS-Sprachtest absolvieren**. Dieser Test **vor Abreise ist verpflichtender** Bestandteil einer jeden Studierendenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

- 6.2 [nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs] Der/die Teilnehmer/-in absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der **OLS-Sprachtest am Ende** der Mobilitätsphase absolviert wurde.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

- 7.1 Der Teilnehmer / die Teilnehmerin muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern/innen, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.

- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer/Teilnehmerin

Nachname/Vorname:

THM

i.A. Michaela Zalucki,
Erasmus+ Koordinatorin

Unterschrift

Unterschrift

Ort: _____, den ____ . ____ . 202__

Gießen, den ____ . ____ . 202__

Verpflichtender und bindender Bestandteil dieser Vereinbarung ist das Erasmus+ *Learning Agreement for studies*

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

